

Nachgehende Vorsorge bei durch Asbest verursachten Erkrankungen

Bundesweiter Start des LD-HRCT-Angebots zur Früherkennung von Lungentumoren



Interview mit Alexandra Centmayer

Asbest, einst als Wunderfaser weltweit gefeiert, ist mittlerweile als Verursacher von bösartigen Krebserkrankungen der Lunge identifiziert. Bereits seit 1993 ist die Verarbeitung von Asbest in Deutschland verboten. Aktuell auftretende asbestbedingte Erkrankungen sind daher die Folge meist 30 bis 40 Jahre zurückliegender Expositionen. Ehemals asbestexponierte Beschäftigte erhalten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge regelmäßig das Angebot zur nachgehenden Vorsorge. Organisiert und koordiniert wird dies von der Gesundheitsvorsorge (GVS) der Unfallversicherungsträger. Anlässlich des bundesweiten Starts der Erweiterung des Vorsorgeangebots durch Low-Dose High Resolution Computer Tomographie (LD-HRCT) zur Früherkennung von Lungentumoren für einen bestimmten Kreis von asbestexponierten Beschäftigten sprach das IPA-Journal mit Alexandra Centmayer, Leiterin der GVS.

Frau Centmayer, „Nachgehende Vorsorge“ was ist das genau?

Nachgehende Vorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können. Anlässe für nachgehende Vorsorge sind in aller Regel Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen oder Gemischen der Kategorie 1A und 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung wie Benzoapy-

rene. Eine abschließende Aufzählung aller Tatbestände findet sich im Anhang zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), hier wird unter anderem auch eine Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit Asbest vorgeschrieben. Die Arbeitgeber sind in diesen Fällen verpflichtet, ihren Beschäftigten und ehemals Beschäftigten auch über das Expositions- oder Beschäftigungsende hinaus eine arbeitsmedizinische Betreuung anzubieten. Diese Pflicht übertragen die Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäf-

tigungsverhältnisses mit Einwilligung der betroffenen Personen auf den zuständigen gesetzlichen UV-Träger.

Warum ist die nachgehende Vorsorge gerade bei asbestexponierten Beschäftigten fast 25 Jahre nach dem Verwendungsverbot in Deutschland auch heute noch so wichtig?

Asbestbedingte Erkrankungen treten in den meisten Fällen erst Jahrzehnte nach dem Kontakt mit dem Mineral auf. Die asbestbedingten Erkrankungen heute sind deshalb

Folge lange zurückliegender Expositionen in Zeiten, die noch vor dem Verwendungsverbot in Deutschland liegen können. Aus diesem Grund ist eine arbeitsmedizinische Betreuung der Versicherten auch über das Berufsleben und das Asbestverwendungsverbot hinaus wichtig und sicherzustellen.

Wie ist die nachgehende Vorsorge bei ehemals Asbest exponierten Beschäftigten organisiert?

Als Gemeinschaftseinrichtung aller gesetzlichen UV-Träger und zuständiger Organisationsdienst für die nachgehende Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 1.2 Asbest nimmt die GVS die Daten der Beschäftigten auf, die beruflich gegenüber Asbeststaub exponiert waren. Nach einer Abmeldung aus dem Beschäftigungsverhältnis bietet die GVS diesen Versicherten in regelmäßigen Zeitabständen nachgehende Vorsorge an und beauftragt Ärztinnen und Ärzte wohnortnah mit der Durchführung. Die Teilnahme an dieser Vorsorge und den angebotenen Untersuchungen ist freiwillig und für die Versicherten kostenlos. Die Untersuchungsergebnisse werden mit Einverständnis der Versicherten bei der GVS dokumentiert und natürlich auch den Unfallversicherungsträgern bei Verdacht auf eine asbestbedingte Berufskrankheit zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens übergeben.

Wie können Unternehmen – oder Versicherte auch selber – sich bei der GVS für die nachgehende Vorsorge „anmelden“?

Formulare und Informationen zum Anmeldeverfahren für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beschäftigte stehen auf der Homepage der GVS zur Verfügung. In aller Regel erfolgt die Meldung asbeststaubexponierter Beschäftigter zur nachgehenden Vorsorge mit deren Einverständnis in der GVS durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Beschäftigte, die auf diesem Weg noch nicht bei der GVS erfasst wurden, können aber auch selber eine Aufnahme in die nachgehende Vorsorge beantragen. Die GVS leitet die ausgefüllten Formulare anschließend an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter, der die Anspruchsvoraussetzungen prüft.

Außerdem wird derzeit die Einrichtung eines zentralen Meldeportals „DGUV Vorsorge“

vorbereitet. Hierüber kann eine Meldung zur nachgehenden Vorsorge dann demnächst einfach und sicher auch im Online-Verfahren erfolgen.

Wie sieht der typische Ablauf einer solchen nachgehenden Vorsorge aus?

Die GVS beauftragt mit Einverständnis der Versicherten Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner beziehungsweise Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ mit der Durchführung der nachgehenden Vorsorge. Diese laden die Versicherten dann ein und stimmen einen Termin ab. Es erfolgt immer ein ärztliches Beratungsgespräch mit Erhebung einer Anamnese. Wenn erforderlich und von den Versicherten gewünscht, erfolgt eine Untersuchung der Atmungs- und Kreislauforgane sowie eine Lungenfunktionsprüfung. Sofern ärztlich indiziert, kann auch eine Röntgenaufnahme der Lunge angefertigt werden.

Das Vorsorgeangebot wurde jetzt um eine sogenannte Low-dose-High-Resolution-CT-Untersuchung (LD-HRCT) erweitert. Was versprechen Sie sich von diesem zusätzlichen Angebot?

Das erweiterte Vorsorgeangebot hat zum Ziel, asbestverursachte Lungentumoren in einem für die Behandlung günstigem Frühstadium zu diagnostizieren. Die Chance auf eine Heilung und die Prognose für die Betroffenen soll dadurch verbessert und damit die nachgehende Vorsorge noch effektiver werden.

Können alle Versicherten, die bereits bei der GVS gemeldet sind, an diesem erweiterten Vorsorgeangebot teilnehmen?

Die von der GVS arbeitsmedizinisch betreuten Versicherten erhalten eine Einladung zum erweiterten Vorsorgeangebot zur Früherkennung asbestbedingter Lungentumoren, wenn sie nach dem jeweils aktuellen Datenbestand folgende Kriterien erfüllen:

- Beginn der Asbeststaubexposition vor 1985 und Dauer der Einwirkung über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.
- Alter zum Zeitpunkt des erstmaligen Untersuchungsangebots: 55 Jahre oder älter.
- Zigarettenkonsum von mindestens 30 Packungsjahren.



Alexandra Centmayer, Leiterin der GVS

Das Angebot richtet sich darüber hinaus auch an Versicherte, bei denen bereits eine Berufskrankheit nach Nr. 4103 der Anlage zur BKV anerkannt ist und die die an die NLST-Studie angelehnten Kriterien hinsichtlich des Alters und des Tabakkonsums erfüllen. In diesen Fällen koordinieren die zuständigen Unfallversicherungsträger das erweiterte Vorsorgeangebot selber.

Wieso wurde dieses Angebot auf den von Ihnen benannten Versichertenkreis beschränkt?

Die wissenschaftlichen Daten zeigen, dass nur Personen mit einem nennenswert erhöhten Lungenkrebsrisiko von der LD-HRCT-Untersuchung profitieren. Wesentliche Grundlage für die Einführung des erweiterten Vorsorgeangebots war hier die so genannte NLST-Studie (► IPA-Journal 03/2016). Nutzen und möglicher Schaden, zum Beispiel durch die zusätzliche Strahlenexposition oder falschpositive Befunde müssen abgewogen werden. Die Einladungen zu jährlichen LD-HRCT-Untersuchungen erhalten daher

DGUV Vorsorge

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Nachgehende Vorsorge unter einem Dach: www.dguv-vorsorge.de

nur Versicherte, bei denen nach den vorliegenden wissenschaftlichen Daten der Nutzen des Angebots überwiegt. Alter und Zigarettenkonsum sind bekannte und in der NLST-Studie berücksichtigte Risikofaktoren für Lungenkrebs. Eine mindestens 10jährige Asbeststaubeinwirkung vor 1985 gilt als Beleg für eine erhebliche Einwirkung und einen zusätzlichen Risikofaktor. Bei Versicherten mit einer bereits anerkannten Berufskrankheit nach Nr. 4103 kommt es nicht mehr auf Beginn und Dauer der Asbeststaubeinwirkung an. Aber auch für diesen Kreis ehemals Asbest-exponierter mit erhöhtem Erkrankungsrisiko ist die ärztliche Beratung Voraussetzung dafür, eine informierte Entscheidung treffen zu können, ob Teilnahme oder Nichtteilnahme an der LD-HRCT-Untersuchung für

sie oder ihn in Frage kommt. Denn neben der Möglichkeit, Krebs im Frühstadium zu entdecken, können mit der Untersuchung, wie gerade schon gesagt, auch individuelle Nachteile verbunden sein. Hierzu zählen falschpositive Befunde und eine damit einhergehende psychische Belastung, bis eine weitergehende Abklärung erfolgt ist. Auch eine „Überdiagnostik“ von Veränderungen, die möglicherweise nie klinisch in Erscheinung treten würden und die mögliche Schädigung durch die zusätzliche Strahlenexposition sind wichtige Aspekte.

Gibt es noch weitere Angebote zur nachgehenden Vorsorge durch die Unfallversicherungsträger?

Neben der GVS, die nicht nur die ehemals Asbeststaubeinwirkten, sondern auch Personen nach beruflicher Exposition gegenüber künstlichem mineralischem Faserstaub und nach dem arbeitsmedizinischen Programm Wismut betreut, gibt es weitere

Einrichtungen und Angebote der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN) kümmert sich zum Beispiel um die nachgehende Vorsorge von Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber krebserzeugenden / keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen exponiert waren oder bei denen eine berufliche Strahlenexposition bestand. Dies gilt für Expositionen und Tätigkeiten außerhalb der Zuständigkeit der GVS beziehungsweise im Falle einer Strahlenexposition außerhalb der BG ETEM, die ihre Versicherten durch das Fachgebiet Strahlenschutz selbst betreut. Der Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnische Dienst der BG der Bauwirtschaft – ASD der BG Bau- bietet den in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten Personen außerdem eine Betreuung in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz an. Die nachgehenden Untersuchungen auf Grundlage der Gesundheitsschutz-Bergverordnung wiederum organisiert der Bergbauliche Organisationsdienst fibrogene Stäube – BONFIS-.

Das Portal DGUV Vorsorge soll zukünftig die Organisation und Dokumentation aller nachgehenden Untersuchungen bündeln. Welche Vorteile ergeben sich dadurch für die Versicherten und Unternehmen?

Alle Organisationsdienste und Einrichtungen der gesetzlichen UV-Träger haben sich unter dem Logo von DGUV Vorsorge zusammengeschlossen. Sie verfolgen das Ziel, ein Vorsorgeportal mit einem zentralen Meldezugang einzurichten, das eine trägerübergreifende und vom jeweiligen Vorsorgeanlass losgelöste Organisation und Dokumentation der jeweiligen nachgehenden Vorsorgen ermöglicht. Nach einheitlichen Standards und unter bestmöglicher Nutzung von Synergien sowohl für die Versicherten als auch für die bei den Unfallversicherungsträgern versicherten Unternehmen und Einrichtungen sowie für die Unfallversicherungsträger selbst soll künftig die nachgehende Vorsorge „aus einer Hand“ erfolgen. Dazu wird derzeit ein Meldeportal, über den die versicherten Unternehmen und Einrichtungen - und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Versicherten - ihre Meldungen zur nachgehenden Vorsorge vornehmen können, eingerichtet.

